



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 25/2025

30. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	2
• Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	5
• Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 - Am Clef - <u>Satzungsbeschluss</u>	8
• Bebauungsplan 1234 – Rädchen Süd – <u>Satzungsbeschluss</u>	11
• Bebauungsplan 1247 - Rather Straße / Kohlfurther Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 138B) - <u>Satzungsbeschluss</u>	14
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 480 in Wuppertal – Uellendahl / Katernberg	17
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 302b in Wuppertal – Uellendahl-Katernberg	22
• Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans 732 - Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. -	27
• Kommunal- und Integrationswahlen am 14. September 2025 - hier: Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	30
• Kommunalwahlen am 14. September 2025 - hier: Hinweis für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger	33
• Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal	34
• Öffentliche Zustellungen	35

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 08.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhalten

c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Bettplätze in Wohnungen als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

II.

§ 6 (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten ist Basis für die Erhebung der Benutzungsgebühren.“

§ 6 (2) Satz 4 wird hinzugefügt:

„Die Höchstgrenze entspricht dem angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) für Einzelpersonen auf Basis der jeweils gültigen Mietobergrenze.“

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Änderungssatzung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes (GV. NRW. S. 1184), vom 21.12.2024 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 08.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 3.3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr basiert auf der Kaltmiete plus der Nebenkosten. Diese umfassen die objektbezogenen Nebenkostenabrechnung plus Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten, die Verwaltungskostenpauschale nach § 26 II. BV, die Instandhaltungskostenpauschale gemäß § 28 II. BV, die kalkulatorischen Kosten sowie die Kosten für Hausmeister.

II.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage 01_Gebührentarif 2025

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Gebührentarif für Übergangseinrichtungen

Objekt:	Benutzungsgebühr €/qm	Benutzungsgebühr €/Bettplatz (Pers.)
Flüchtlingseinrichtungen	9,32	346,48
Übergangswohnungen	9,32	269,54
Obdachloseneinrichtungen	9,32	427,04

Ich bestätige, dass

- die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Änderungssatzung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

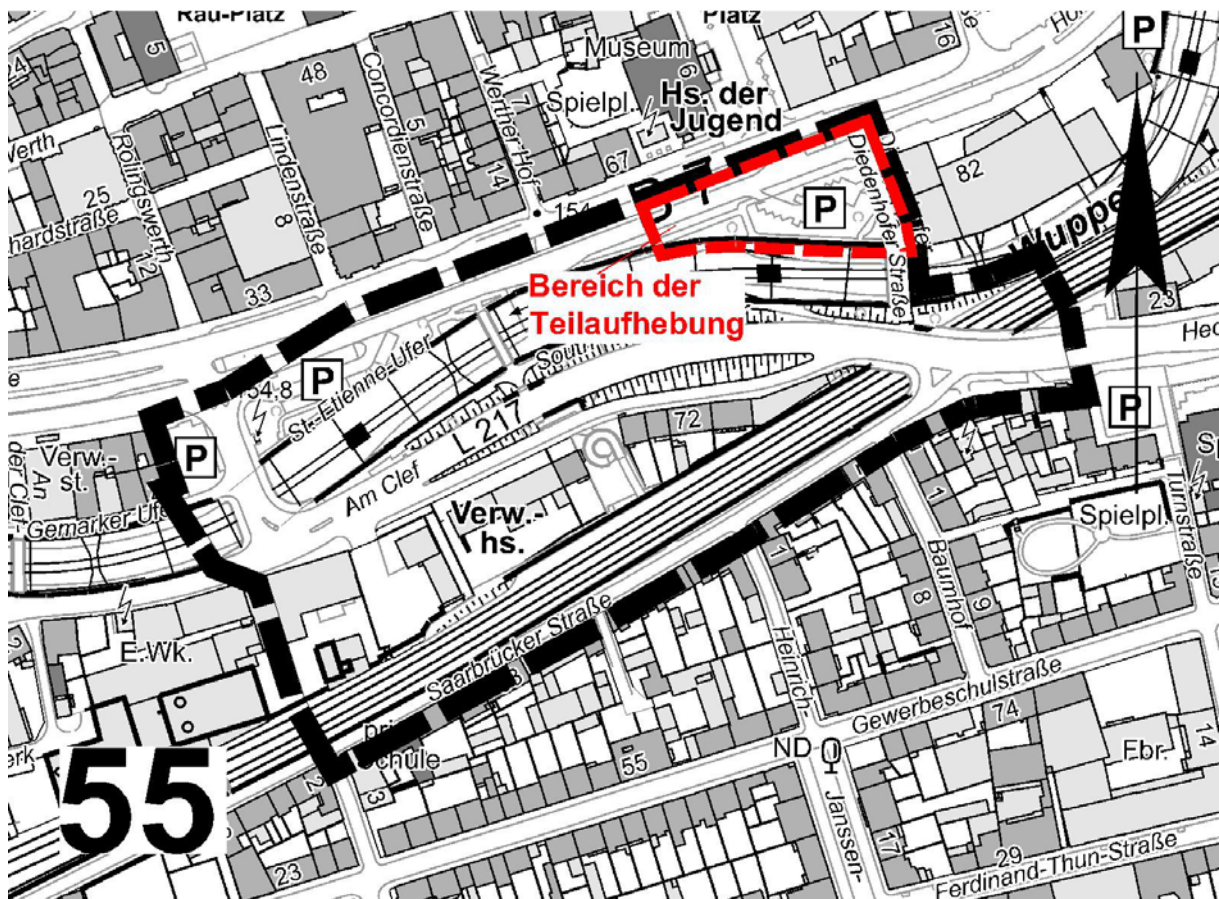
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 - Am Clef - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel

Zur Realisierung des geförderten Projektes „Klimagerechte Umgestaltung des St.-Etienne-Ufers“, soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 55 – Am Clef – erfolgen, der aktuell für diesen Bereich eine Verkehrsfläche beziehungsweise eine Begrünung innerhalb der Verkehrsfläche festsetzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

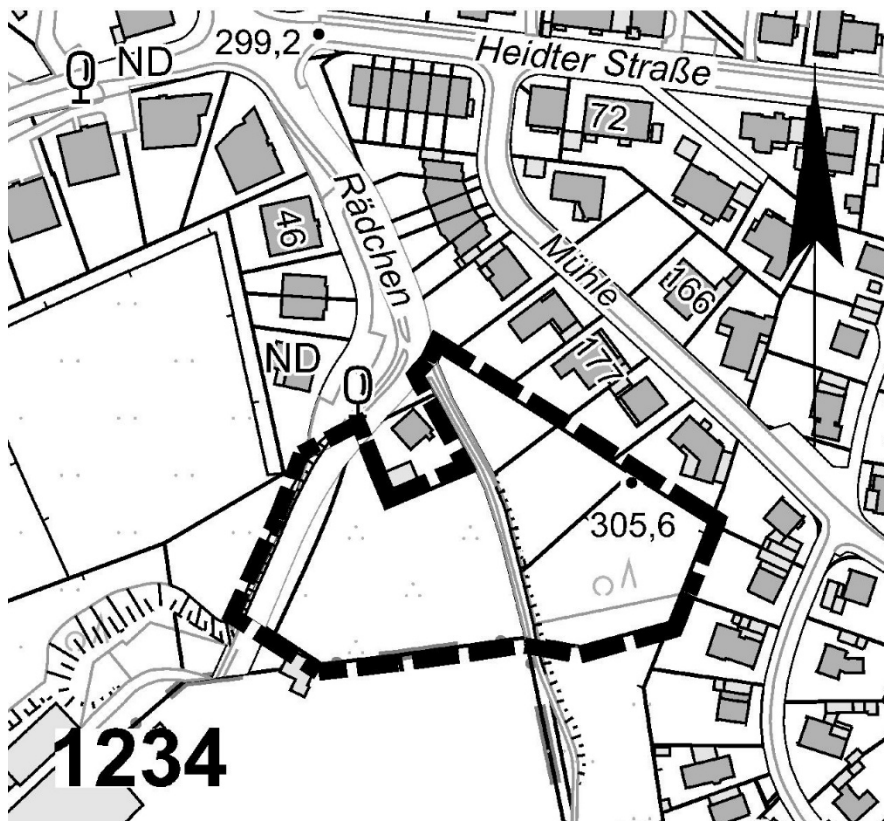
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1234 - Rädchen Süd - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die nach der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes gemäß § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB zur erneuten Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung werden, wie diese in der Bebauungsplankarte in Magenta (s. Anlage 02) kenntlich gemacht sind, beschlossen.
2. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1234 – Rädchen Süd – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel Entwicklung einer Wohnbaufläche in Wuppertal-Ronsdorf

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 241, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

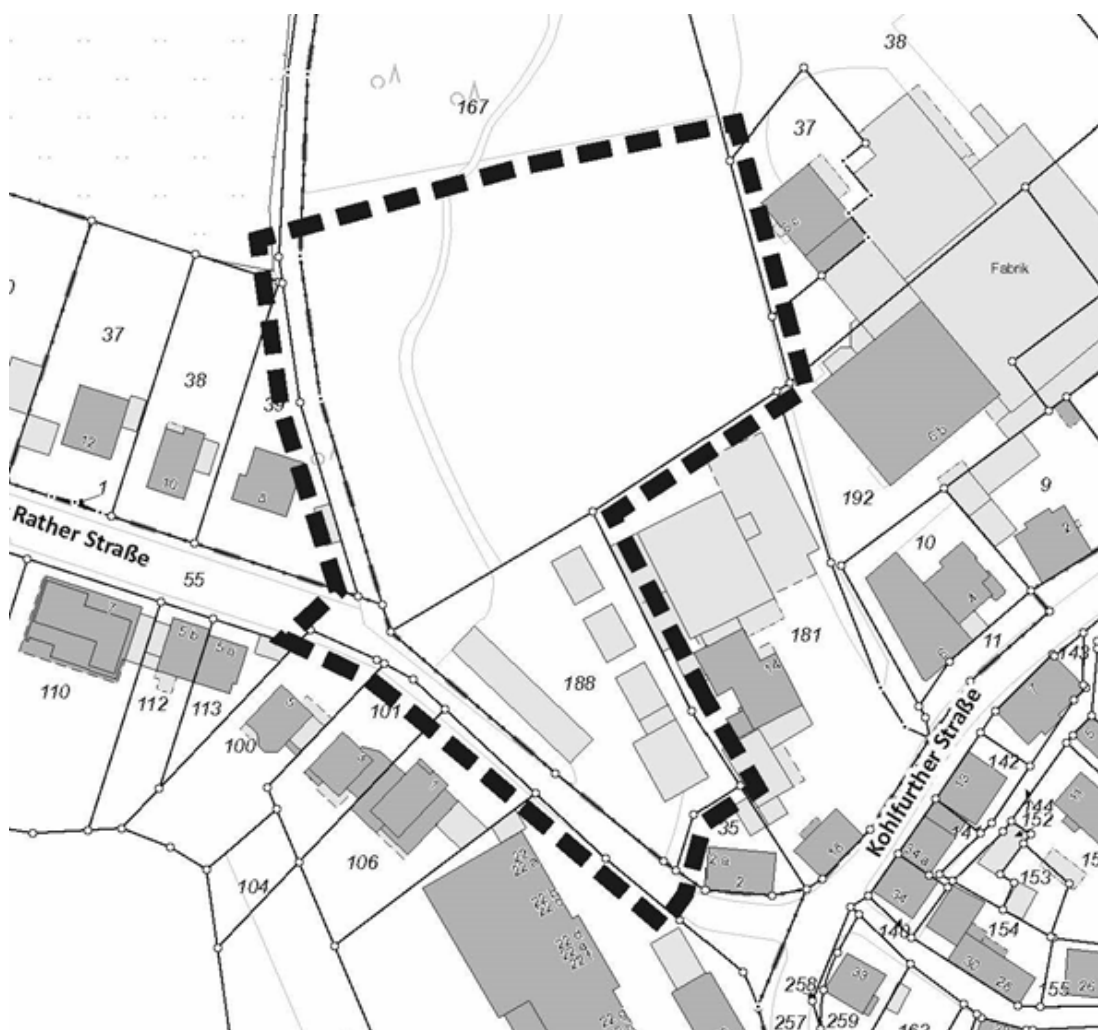
Inkrafttreten von Bauleitplänen

**Bebauungsplan 1247 – Rather Straße / Kohlfurther Straße –
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 138B)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1247 – Rather Straße/ Kohlfurther Straße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1247 – Rather Straße/ Kohlfurther Straße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel Städtebauliche Entwicklung einer Fläche als Mischgebiet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 241, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter: <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 480 in Wuppertal – Uellendahl / Katernberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2024, Seite 444), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 08.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Baubauungsplanes 805 B West – Uellendahler Straße / Am Flöthen –, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 31.10.2024 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Uellendahler Straße 480 in Wuppertal – Uellendahl / Katernberg betroffen:

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 015
Flurstück: 192

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

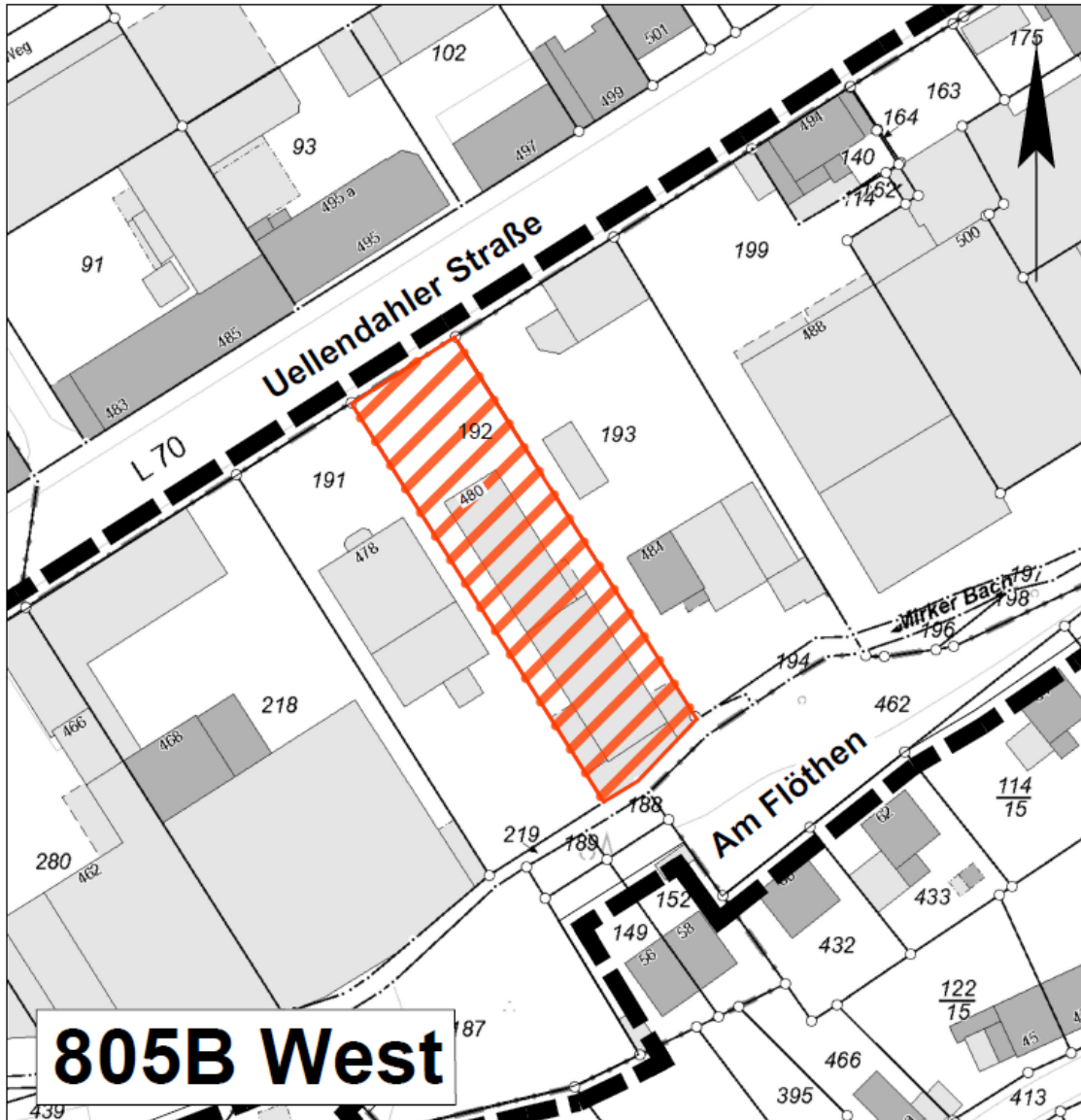
§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am 11.10.2025 in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.



Lageplan zur Veränderungssperre



805B West

Bebauungsplan 805B West - Uellendahler Straße / Am Flöthen - 1. Änderung

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 480 in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 015, Flurstücke 192



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 805B West

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die Frist etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 302b in Wuppertal – Uellendahl-Katernberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2024, Seite 444) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I, Nr. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 08.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 04.07.2023 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird die bestehende Veränderungssperre verlängert.

§ 2

- (1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Uellendahler Straße 302b in Wuppertal – Uellendahl-Katernberg betroffen:

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 24

Flurstück: 200

- (2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werde,

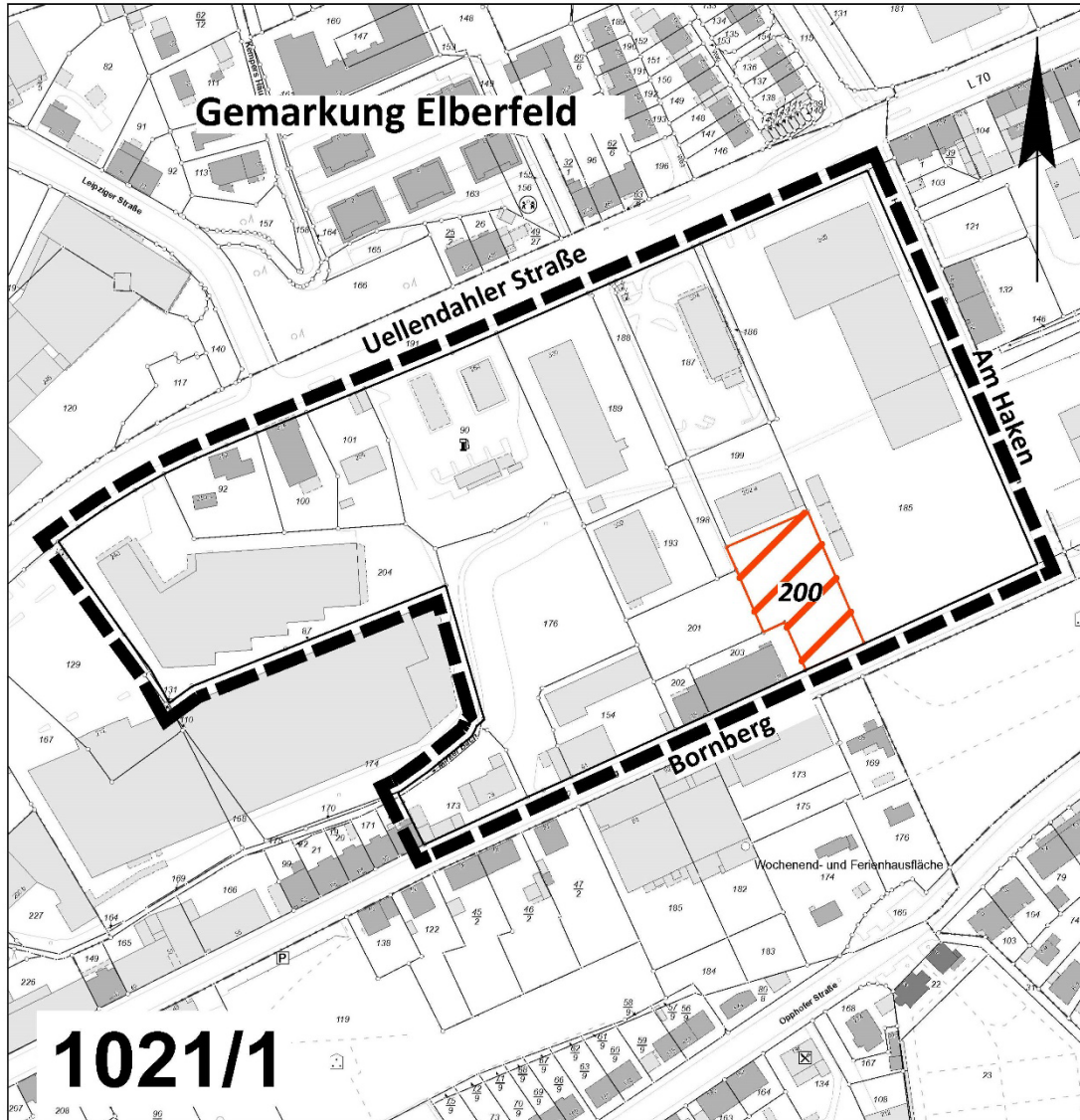
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1) Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr.



Lageplan zur Veränderungssperre



1021/1

Bebauungsplan 1021/1 - Uellendahler Str. / Am Haken -

Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 302b in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 24, Flurstück 200



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1021/1

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die Frist etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) – gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/Bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

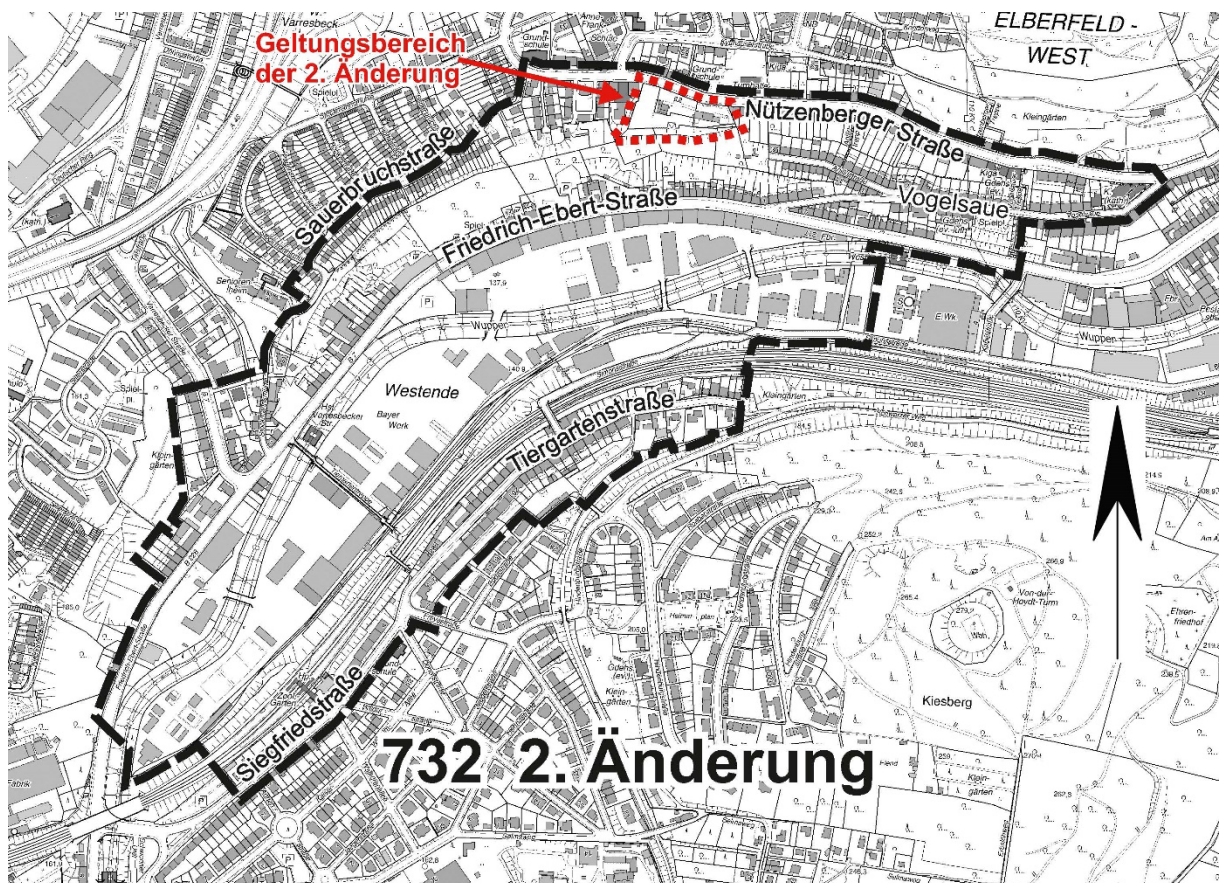
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans 732 - Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstraße – vom 01.03.2018 (VO/0007/18) wird beschlossen.
2. Die Entscheidung der Stadtverwaltung das Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB zu befreien, wird ohne Beschluss entgegengenommen.



Planungsziel

Aufhebung eines nicht weitergeführten Planvorhabens ohne Rechtskraft und Realisierung des Vorhabens als Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB.

Ich bestätige, dass

- der Aufhebungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 18.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunal- und Integrationswahlen am 14. September 2025

Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates, der Vertretungen der Stadtbezirke und des Integrationsgremium der Stadt Wuppertal; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal sind miteinander verbunden; es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet. Für die Wahl des Integrationsgremiums wird ein weiteres Wählerverzeichnis verwendet.

1. Die Wählerverzeichnisse zu den vorgenannten Wahlen werden in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025, montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr für Wahlberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C- 206, 42275 Wuppertal zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025, spätestens am 29. August 2025 bis 12 Uhr, bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Wahl des Integrationsgremiums wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbezirks, für die Wahl des Integrationsgremiums im gesamten Wahlgebiet, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, Raum A- 350:

- montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr,
- donnerstags von 8 bis 17.30 Uhr,
- freitags von 8 bis 12.30 Uhr (am 12. September 2025 bis 15 Uhr).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8 bis 12 Uhr sowie am Wahltag von 8 bis 15 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle (Wahlschein-Ausgabestelle), gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl des **Integrationsgremiums** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen hellorangen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsgremiums,
- einen amtlichen hellorangen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eintrifft**.

8. Die amtlichen Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform portofrei für den Absender befördert. Sie können auch bei der vorbezeichneten Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 23. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.
Ohrndorf
Beigeordneter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Hinweis für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen einzutragen (§ 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung), der bis zum 16. Tag vor der Wahl zu stellen ist.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 29 August 2025 bei der Wahlbehörde, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, zu stellen.

Wuppertal, den 23. Juli 2025

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.
Ohrndorf
Beigeordneter

Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 42648 Solingen

**Bergisches Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude Dorper Straße 26
Zimmer

Fon 0212 290 - 0
Telefon 0212 290 2621
Fax 0212 290 2594

Es berät Sie Frau Laura Klingele
Sprechzeiten nach Vereinbarung

E-mail verwaltung-bvla@solingen.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

39-3-Kli

17.07.2025

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 06. August 2024 über das Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Stadt Solingen

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 17. Juli 2025

Im Auftrag



gez. Klingele



Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister · Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postanschrift: 42684 Solingen · Lieferanschrift: Dorper Straße 26 · 42651 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 698 bis Haltestelle Wupperstraße
Web: www.solingen.de

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.